

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.358 vom 27. August 2024**

AG Verwaltungsgericht, 2024-08-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2023.358](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2023.358)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.358 du 27 août 2024

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.358 del 27 agosto 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm. 1979, erwarb den Führerausweis der Kategorie B (Personenwagen) am tt.mm. 1999. Ihm gegenüber wurden bisher die folgenden Administrativmassnahmen ausgesprochen: 18.03.2004 Entzug 2 Monate (Fahren in angetrunkenem Zustand [FiaZ], mind. 1.18 g/kg) 25.01.2007 Entzug 14 Monate, Anordnung Verkehrsunterricht (FiaZ, mind. 1.42 g/kg [schwere Widerhandlung]) 21.02.2014 vorsorglicher Sicherungsentzug bis zur Abklärung von Ausschlussgründen, Anordnung verkehrspsychiatrische Begutachtung (FiaZ begangen am 30. Januar 2014, mind.

#### **E. 1.1**

Dem angefochtenen Entscheid liegt im Wesentlichen der folgende Sachverhalt zugrunde (vgl. angefochtener Entscheid, Erw. II/2): Gestützt auf ein medizinisches Kurzgutachten wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 12. Mai 2014 der Führerausweis unter der Auflage "0.0 Promille eine angemessene Zeit vor, sowie während des Führens von Motorfahrzeugen" wieder erteilt. Die Aufhebung dieser Auflage wurde frühestens nach zwei Jahren und nur nach einer verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung in Aussicht gestellt. – Am 7. Dezember 2022, 07:55 Uhr, wurde der Beschwerdeführer anlässlich einer stehenden Verkehrskontrolle durch die Kantonspolizei Aargau angehalten. Dabei wurden zwei Alkoholmessungen mit dem Testgerät durchgeführt, welche die Werte 0.28 mg/l und 0.29 mg/l ergaben. Der Beschwerdeführer anerkannte diese

- 6 - Werte und verzichtete auf die Durchführung einer Blutprobe oder einer Atemalkoholprobe mit einem Messgerät. Eine ca. 40 Minuten später zur Berechnung der Dauer des Fahrverbots vorgenommene Alkoholmessung ergab einen Wert von 24 mg/l. Der Beschwerdeführer gab an, am 6. Dezember 2022 zwischen 20.00 und 23.59 Uhr drei bis vier Gläser Bier getrunken zu haben. Mit rechtskräftigem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 23. Februar 2023 wurde der Beschwerdeführer wegen Führens eines Motorfahrzeugs in fahruntüchtigem (alkoholisiertem, 0.28 mg/l) Zustand zu einer Busse von Fr. 600.00 verurteilt.

#### **E. 1.2**

Soweit aus der Beschwerdeschrift ersichtlich, wird dieser von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt vom Beschwerdeführer dem Grundsatz nach nicht bestritten. Allerdings ist nach dezidiertem Auffassung des Beschwerdeführers von einem Atemalkoholwert von 0.24 mg/l auszugehen, da dieser Wert aus einer dritten Messung resultiert habe (Beschwerde, S. 10). Wie es sich damit verhält, kann unter Berücksichtigung der nachstehenden Ausführungen offen gelassen werden. 2.

### **E. 1.10**

g/kg) 12.05.2014 Wiedererteilung des Führerausweises unter der Auflage "0.0 Promille eine angemessene Zeit vor, sowie während dem Führen von Motorfahrzeugen" 14.08.2014 Entzug des Führerausweises 4 Monate (betr. Vorfall vom 30. Januar 2014).

### **E. 2**

Es sei von der Erstellung einer verkehrsmedizinischen Begutachtung betr. Suchterkrankung abzusehen.

#### **E. 2.1**

Gemäss § 32 Abs. 2 VRPG werden im Beschwerdeverfahren auch die Parteikosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Die Behörden werden in dieser Hinsicht nicht privilegiert, sondern den übrigen Parteien gleichgestellt. Entsprechend dem Verfahrensausgang haben das DVI und das Strassenverkehrsamt aufgrund ihrer Parteistellung dem Beschwerdeführer gemäss § 33 Abs. 1 VRPG die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entstandenen Parteikosten je zur Hälfte zu ersetzen. Das Strassenverkehrsamt hat dem Beschwerdeführer als am vorinstanzlichen Verfahren beteiligte Partei zudem die Parteikosten des Verfahrens vor DVI zu ersetzen.

#### **E. 2.2**

In Verwaltungsverfahren, die – wie hier – das Vermögen der Parteien weder direkt noch indirekt beeinflussen, gelten für die Bemessung der Partei-

- 11 - entschädigung nach § 8a Abs. 3 des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif; SAR 291.150) die §§ 3 Abs. 1 lit. b (Grundentschädigung) und 6 ff. (ordentliche und ausserordentliche Zu- und Abschläge) Anwaltstarif sinngemäss. Innerhalb des Rahmens von Fr. 1'210.00 bis Fr. 14'740.00 richtet sich die Entschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand des Anwalts sowie der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles (§ 3 Abs. 1 lit. b Anwaltstarif). Erfordert ein Verfahren nur geringe Aufwendungen, vermindert sich die Entschädigung um bis zu 50 % (§ 7 Abs. 2 Anwaltstarif). Durch die Grundentschädigung sind abgegolten: Instruktion, Aktenstudium, rechtliche Abklärungen, Korrespondenz und Telefongespräche sowie eine Rechtsschrift und die Teilnahme an einer behördlichen Verhandlung (§ 6 Abs. 1 Anwaltstarif). Im Rechtsmittelverfahren beträgt die Entschädigung des Anwalts je nach Aufwand 50–100 % des nach den Regeln für das erstinstanzliche bzw. vorinstanzliche Verfahren berechneten Betrags (§ 8 Abs. 1 Anwaltstarif). Die Entschädigung wird als Gesamtbetrag festgesetzt, wobei Auslagen und Mehrwertsteuer darin enthalten sind (§ 8c Abs. 1 Anwaltstarif).

#### **E. 2.3**

Im Administrativverfahren fand keine Verhandlung statt. Der Aufwand des Rechtsvertreters und die Komplexität der Materie sind als eher unterdurchschnittlich zu bezeichnen, ebenso die Bedeutung des Falles für den Beschwerdeführer, zumal kein vorsorglicher Führerausweisentzug im Streit liegt. Daher rechtfertigt es sich, die Parteientschädigung im unteren Bereich des Rahmens von § 3 Abs. 1 lit. b Anwaltstarif anzusetzen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Faktoren erscheint eine Parteientschädigung für die Vertretung des Beschwerdeführers im vorinstanzlichen Verfahren in Höhe von Fr. 3'000.00 (inkl. MwSt. und Auslagen) als angemessen.

## **E. 2.4**

Nachdem sich gemäss § 8 Abs. 1 Anwaltstarif die Entschädigung des Anwalts im Rechtsmittelverfahren je nach Aufwand auf 50–100 % des nach den Regeln für das vorinstanzliche Verfahren berechneten Betrags beläuft und sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 23. Oktober 2023 über weite Strecken deckt mit der Beschwerde an das DVI vom 11. Juli 2023, ist die Parteientschädigung für die Vertretung des Beschwerdeführers im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Fr. 1'500.00 (inkl. MwSt.) festzusetzen.

- 12 - Das Verwaltungsgericht erkennt:

## **E. 3**

Der Beschwerdeführer hat die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'000.– sowie den Kanzleikosten und den Auslagen von Fr. 147.40, zusammen Fr. 1'147.40 zu bezahlen.

### **E. 3.1**

Mit dem Begriff der Fahreignung umschreiben alle betroffenen wissenschaftlichen Disziplinen (insbesondere Medizin, Psychologie und Jurisprudenz) die körperlichen und geistigen Voraussetzungen des Individuums, ein Fahrzeug im Strassenverkehr sicher lenken zu können. Die Fahreignung muss grundsätzlich dauernd vorliegen (BGE 133 II 384, Erw. 3.1 mit Hinweis; vgl. auch PHILIPPE WEISSENBERGER, Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. Aufl. 2015, N. 7 zu Art. 16d SVG).

### **E. 3.2**

Eine verkehrsmedizinische Abklärung darf nur angeordnet werden, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die ernsthafte Zweifel an der Fahreignung des Betroffenen wecken. Nach dem am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Art. 15d Abs. 1 lit. a SVG in der Fassung vom 15. Juni 2012 wird namentlich einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, wer in angetrunkenem Zustand mit einer Blutalkoholkonzentration von 1.6 Gewichtspro mille oder mehr oder mit einer Atemalkoholkonzentration von 0.8 mg Alkohol oder mehr pro Liter Atemluft ein Motorfahrzeug lenkt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_500/2021 vom 18. August 2022, Erw. 3.2, mit Hinweisen). Wird eine verkehrsmedizinische Abklärung angeordnet, so ist der Führerausweis nach Art. 30 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 [Verkehrszulassungsverordnung, VZV; SR 741.51] im Prinzip vorsorglich zu entziehen. Diesfalls steht die Fahreignung der betroffenen Person ernsthaft in Frage, weshalb es unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit grundsätzlich nicht zu verantworten ist, ihr den Führerausweis bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses zu belassen. Von dieser Regel kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden (vgl. statt vieler: Urteile des Bundesgerichts 1C\_500/2021 vom 18. August 2022, Erw. 3.3 und 1C\_405/2022

- 8 - vom 5. Dezember 2022, Erw. 5.2, je mit Hinweisen). Wird ausnahmsweise auf den vorsorglichen Entzug verzichtet, ist für den Entscheid über die Begutachtung das nachmalige, namentlich automobilistische, Verhalten der betroffenen Person solange mit zu berücksichtigen, als eine vollständige Sachverhaltsprüfung vorzunehmen ist, also im Prinzip bis zu einer allfälligen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (Urteil des Bundesgerichts 1C\_500/2021 vom 18. August 2022, Erw. 3.3). 4.

#### **E. 4**

Ist der (vorsorgliche) Entzug eines Führerausweises umstritten, steht dem Verwaltungsgericht die Befugnis zur vollumfänglichen Überprüfung mit Einchluss der Ermessenskontrolle zu (§ 55 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c VRPG). Da auch die Anordnung einer verkehrsmedizinischen Begutachtung (bloss) einen Schritt im Verfahren betreffend Entzug bzw. Wiedererteilung von Lernfahr- oder Führerausweisen darstellt, erstreckt sich diese Befugnis auch auf Fragen im Zusammenhang mit der Anordnung einer Fahreignungsabklärung.

##### **E. 4.1**

Aufgrund des Vorfalls vom 30. Januar 2014 (Feststellung einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 1.10 g/kg anlässlich einer Verkehrskontrolle) musste sich der Beschwerdeführer einer verkehrspsychiatrischen Begutachtung unterziehen. Im Kurzgutachten vom 15. April 2014 gelangte der Gutachter in seiner Beurteilung zum Schluss, dem Beschwerdeführer könne keine Alkoholabhängigkeit im Sinne der ICD-10 und der Jellinekschen Klassifikation nachgewiesen werden. Im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes liege jedoch klar eine Problematik vor. Der Beschwerdeführer sei nicht genügend in der Lage, den Konsum von Alkohol und den Strassenverkehr trennen zu können. Die bagatellisierende Haltung seinen Delikten gegenüber weise auf ein mangelndes Problembewusstsein in dieser Frage hin. Der Beschwerdeführer sei fahrtauglich unter der Auflage von 0.0 Promille am Steuer. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Fahreignung bejaht werden könne, falls eine Verletzung der Auflage eintrete, beantwortete der Gutachter wie folgt: Diesfalls empfehle er, den Führerausweis sofort zu entziehen und eine erneute verkehrspsychiatrische Begutachtung anzuordnen (Akten Strassenverkehrsamt, act. 31 f.).

##### **E. 4.2**

Seit dem Vorfall vom 30. Januar 2014 hat sich der Beschwerdeführer soweit ersichtlich im Strassenverkehr nichts zuschulden kommen lassen bis zum Ereignis vom 7. Dezember 2022. Zudem ist bei gegebener Aktenlage davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer nach dem 7. Dezember 2022 im Strassenverkehr wieder wohl verhalten hat, was rechtsprechungsgemäss im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu berücksichtigen ist (vorstehende Erw. 3.2).

##### **E. 4.3**

Wie eingangs erwähnt, wurde dem Beschwerdeführer 2004, 2007 und 2014 der Führerausweis jeweils aufgrund Fahrens in angetrunkenem Zustand entzogen. Der psychiatrische Gutachter verneinte 2014 das Vorliegen einer Sucht bzw. Alkoholabhängigkeit. Die Wiedererteilung des Führerausweises erfolgte insbesondere unter der Auflage einer Fahrabstinenz, mithin einer eher niederschweligen Massnahme. So wurde vom Beschwerdeführer nicht etwa verlangt, dass er während Monaten oder gar Jahren eine Alkoholabstinenz nachzuweisen hätte. Zudem wäre nach Ablauf von

- 9 - mindestens zwei Jahren lediglich eine verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchung durchzuführen gewesen. Nachdem der Beschwerdeführer während beinahe neun Jahren im Strassenverkehr nicht aufgefallen war, wurde bei ihm am 7. Dezember 2022 ein Atemalkoholwert von 28 mg/l und damit im knapp strafbaren Bereich festgestellt (vgl. Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 23. Februar 2023). Auch wenn dieser Vorfall nicht zu verharmlosen ist, erscheint es als isoliertes, nicht allzu schwerwie-

gendes Ereignis, das in Anbetracht der Gesamtumstände des vorliegenden Falles nicht geeignet ist, die Fahrfähigkeit des Beschwerdeführers ernsthaft in Frage zu stellen, zumal er sich – gemäss gegebener Aktenlage – seit dem Vorfall vom 7. Dezember 2022, d.h. seit mehr als eineinhalb Jahren weiterhin unauffällig im Strassenverkehr verhielt. Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass er über viele Jahre hinweg und auch nach dem fraglichen Vorfall in der Lage war, den Konsum von Alkohol und den Strassenverkehr genügend zu trennen und die konkreten Umstände noch nicht derartige Zweifel wecken, welche eine Überprüfung der Fahreignung mittels verkehrsmedizinischer Begutachtung erforderlich machen würden.

#### **E. 4.4**

Die an die Wiedererteilung des Führerausweises regelmässig geknüpften Auflagen sind Nebenbestimmungen, die dazu dienen, Unsicherheiten beim Nachweis Rechnung zu tragen, ob die Alkoholabhängigkeit oder andere Süchte, welche die Fahreignung ausschliessen, tatsächlich behoben sind und die Fahrfähigkeit der betroffenen Person stabil ist. Die Auflagen müssen den konkreten Umständen angepasst und verhältnismässig sein (Urteil des Bundesgerichts 1C\_600/2022 vom 8. September 2023, Erw. 3.1 mit Hinweisen). Die Wiedererteilung des Führerausweises nach einem Sicherungszug wegen Alkoholmissbrauchs kann je nach den konkreten Umständen für mehrere Jahre an Auflagen geknüpft werden. Das Bundesgericht geht davon aus, dass die dauerhafte Überwindung der Sucht einer Behandlung und Kontrolle während 4-5 Jahren bedarf, und hat nicht beanstandet, die Wiedererteilung grundsätzlich von einer dreijährigen Totalabstinenz abhängig zu machen, auch wenn kürzere Fristen üblich seien (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_164/2020 vom 20. August 2020, Erw. 4.3, mit Hinweisen). Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung wäre vorliegend die Anordnung einer verkehrsmedizinischen Begutachtung gestützt auf eine Verletzung der im Jahr 2014 verfügten, für mindestens zwei Jahre geltenden, Auflage in zeitlicher Hinsicht nicht mehr mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu vereinbaren. Dafür spricht ferner die in Art. 23 Abs. 3 SVG erwähnte Geltungsdauer der Massnahmen von fünf Jahren, auch wenn die Vorinstanz zu Recht darauf hinweist, dass es eine Obliegenheit des Beschwerdeführers gewesen wäre, sich aktiv um die Aufhebung der Massnahme zu bemühen.

- 10 -

#### **E. 5**

Zusammenfassend kamen aufgrund des Vorfalls vom 7. Dezember 2022 zwar gewisse Zweifel an der Fahreignung des Beschwerdeführers auf, allerdings sind diese aufgrund der Gesamtumstände (insb. isoliertes, nicht allzu schwerwiegendes Ereignis; unauffälliges Verhalten des Beschwerdeführers im Strassenverkehr während vieler Jahre) zu wenig deutlich, als dass sich die Anordnung einer verkehrsmedizinischen Begutachtung rechtfertigen würde. Es wäre zudem in zeitlicher Hinsicht unverhältnismässig, diese Massnahme aufgrund einer nicht allzu schwerwiegenden Verletzung der Auflage von 2014 im aktuellen Zeitpunkt anzuordnen. Die Voraussetzungen für die Anordnung einer verkehrsmedizinischen Begutachtung sind somit nicht erfüllt. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist folglich gutzuheissen, und der angefochtene Entscheid vom 29. August 2023 – und damit gleichzeitig die Verfügung des Strassenverkehrsamts vom 6. Juni 2023 – ist aufzuheben. III. 1. Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die

Parteien verlegt, wobei den Behörden Verfahrenskosten nur auferlegt werden, wenn sie schwer- wiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben (§ 31 Abs. 2 VRPG). Nachdem der Beschwerdeführer vollumfänglich ob- siegt, aber weder der Vorinstanz noch dem Strassenverkehrsamt schwer- wiegende Verfahrensmängel oder Willkür in der Sache vorgeworfen wer- den können, gehen sowohl die vorinstanzlichen als auch die verwaltungs- gerichtlichen Verfahrenskosten zu Lasten des Kantons. 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.